



GEMEINDE IGLING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES IGLING

Sitzungsdatum: Dienstag, 10.08.2021
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:41 Uhr
Ort: Dorfgemeinschaftshaus Holzhausen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Först, Günter

Zweite Bürgermeisterin

Jetzt-Schwarz, Claudia

Dritter Bürgermeister

Graf von Maldeghem, Dominique

Mitglieder des Gemeinderates

Benisch, Gerald

Gayer, Josef

Gluska, Guido

Heiland, Peter

Höfler, Thomas

Scheck, Maria-Theresia

anwesend ab 19.55 Uhr zu TOP 4

Schuster, Robert

Stannecker, Robert

anwesend ab 19.32 Uhr zu TOP 3

Ziegler, Franziska

Ziegler, Thomas

Verwaltung

Pätz, Regine

Piller, Patrik

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Glatz, Gudrun

entschuldigt

Müller, Harald

entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.07.2021
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sondersitzung vom 20.07.2021
3. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
4. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan "Am Nassenwang"
Vorlage: GI/BA/412/2021
5. Billigungsbeschluss zum Bebauungsplan "Am Nassenwang"
Vorlage: GI/BA/411/2021
6. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Überdachung der Hoffläche und Festmistplatte auf dem Flurstück 245, Gemarkung Holzhausen
Vorlage: GI/BA/409/2021
7. Auftragsvergabe - Sanierung der Zufahrt zum Wertstoffhof Igling
Vorlage: GI/BA/413/2021
8. Vergabe - Planungsarbeiten Sanierung Bahnhofstraße
9. Mehrkosten Kommunalen Wohnungsbau "Veilchenstraße"
10. Antrag des Schützenvereins Unterigling - Zuschuss "Weißes Lamm"
11. Sportplatzbelegung Holzhausen
12. Vorschläge Verleihung Kommunalen Dankurkunde und Verdienstmedaille 2022
13. Bericht des Bürgermeisters
14. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Günter Först eröffnet um 19.30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Igling, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 13.07.2021

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13.07.2021 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13.07.2021 wird vollinhaltlich genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sondersitzung vom 20.07.2021

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 20.07.2021 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 20.07.2021 wird vollinhaltlich genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

3. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

Erster Bürgermeister Günter Först gibt folgenden nichtöffentlichen Beschluss aus der Sondersitzung vom 20.07.2021 bekannt, deren Grund für Geheimhaltung weggefallen ist:

TOP 4 Der Gemeinderat Igling beschließt, die Anbindung an die Gewerbegebietserweiterung an der LL 22 in Form eines Kreisverkehrs zu verwirklichen.

Einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

4. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan "Am Nassenwang"

Sachverhalt:

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung der Stellungnahmen, wie sie zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragen wurden. Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 16.03.2021 und Termin zum 23.04.2021.

Stellungnahmen ohne Einwände

- Staatliches Bauamt Weilheim, mit E-Mail vom 17.03.21
- Regionaler Planungsverband, München, mit E-Mail vom 23.03.21
- IHK für München u. OBB, München, mit E-Mail vom 12.04.21
- Bayerischer Bauernverband, Landsberg, mit Schreiben vom 13.04.21
- Kreisheimatpfleger, Baudenkmal, Weilheim, mit Schreiben vom 07.04.21
- Stadt Landsberg, mit Schreiben vom 18.03.21/341-602-CM
- Stadt Buchloe, mit Schreiben vom 29.03.21
- Gemeinde Lamerdingen, mit Schreiben vom 29.03.21
- Autobahndirektion Südbayern, mit E-Mail vom 22.03.21
- Eisenbahn-Bundesamt, München, mit Schreiben vom 25.03.21/EVH Nr. 256039

Stellungnahmen mit redaktionellen Ergänzungen

LANDRATSAMT LANDSBERG, GESUNDHEITSAMT, MIT SCHREIBEN VOM 24.03.21

Stellungnahme:

Keine Äußerung.

(Fachliche Informationen und Empfehlungen)

„Das Baugebiet ist an die öffentliche Frischwasserversorgung und die öffentliche Abwasserentsorgung anzuschließen.“

Anmerkung des Planers: Die vorgenannte Stellungnahme beinhaltet Informationen, die redaktionell geändert bzw. zur Klarstellung in die Planung eingefügt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

**LANDRATSAMT LANDSBERG, ABFALL-/
BODENSCHUTZSCHUTZBEHÖRDE, MIT SCHREIBEN VOM
23.03.21/1783.4/70-21/61.6**

Stellungnahme:

(Fachliche Informationen und Empfehlungen)

„Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Dateninformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut Boden-Mensch und Boden- Grundwasser im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 9 Abs.5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall- /Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach § 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.“

Anmerkung des Planers: Die vorgenannte Stellungnahme beinhaltet Informationen, die redaktionell geändert bzw. zur Klarstellung in die Planung eingefügt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

BAYERISCHES LANDESAMT F. DENKMALPFLEGE, MÜNCHEN, MIT SCHREIBEN VOM 25.03.2021/ P-2021-1534-1 S2

Stellungnahme:

„Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wie im vorliegenden Entwurf S. 7f zutreffend festgehalten, befinden sich im Planungsgebiet zwei Bodendenkmäler:

- **D-I-7930-0034** "Siedlung mit Kirche und Körpergräbern des frühen Mittelalters sowie Brandgräber der Urnenfelderzeit oder Hallstattzeit und Hofwüstung der frühen Neuzeit"
- **D-I-7930-0059** "Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Augsburg-Füssen)"

Zudem befindet sich ein weiteres Bodendenkmal im unmittelbaren Nahbereich:

- **D-I-7930-0054** "Verebneter Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung"

Ebenfalls völlig zutreffend wird in diesem Zusammenhang auf die Erlaubnispflicht nach Art. 7 DSchG hingewiesen. Um jedoch ein mögliches Missverständnis auszuschließen, möchten wir darauf hinweisen, dass sich die Erlaubnispflicht nach Art. 7 DSchG nicht nur auf den Bereich der eingetragenen Bodendenkmäler erstreckt, sondern auf das gesamten Planungsgebiet. Denn die genaue Ausdehnung der genannten Bodendenkmäler ist noch unsicher, und es ist zu vermuten, dass sie sich weiter als bislang bekannt in das Planungsgebiet hinein erstrecken.

Wir regen an, auf die Erlaubnispflicht nach Art. 7 DSchG für das gesamten Planungsgebiet durch eine entsprechende Formulierung eindeutig hinzuweisen. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).“

Anmerkung des Planers: Die vorgenannte Stellungnahme beinhaltet Informationen, die redaktionell geändert bzw. zur Klarstellung in die Planung eingefügt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

AMT F. ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT U. FORSTEN, FÜRSTENFELDBRUCK, MIT E-MAIL VOM 14.04.2021

Stellungnahme:

„das AELF Fürstenfeldbruck teilt mit, dass mit der Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes grundsätzlich Einverständnis besteht. Wir empfehlen den Punkt 6.1 Immissionsschutz in der Begründung um folgenden Hinweis zu erweitern/ bzw. Zu ergänzen:

„Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fährverkehr, Bestellung der Flächen) auch vor 6 Uhr morgens zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen während der Erntezeit auch nach 22 Uhr zu dulden.“

Anmerkung des Planers: Die vorgenannten Stellungnahmen beinhalten Informationen, die redaktionell geändert bzw. zur Klarstellung in die Planung eingefügt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Stellungnahmen zu den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen

REGIERUNG VON OBERBAYERN, MÜNCHEN, MIT SCHREIBEN VOM 22.03.2021/ ROB-2-8314.24 01 LL-13-4-8

Stellungnahme:

„Planung

Die Gemeinde Igling plant o.g. Bebauungsplan neu aufzustellen. Das Plangebiet liegt im Norden Iglings und umfasst eine Größe von ca. 4,2 ha. Im Geltungsbereich sollen zur Wohnnutzung ca. 40 Einzel- bzw. Doppelhäuser entstehen. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Igling ist der Geltungsbereich überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Ein kleiner Teil des Planbereichs ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bewertung

Flächensparen und Innenentwicklung

Im Zuge der Flächensparoffensive des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (vgl. Schreiben StMWi vom 08. 05.2019) wird gefordert, dass die Flächeninanspruchnahme reduziert und vorhandene Flächenpotentiale effizient genutzt werden sollen. Zudem sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 3.1 G, RP 14 B II 1.2 G). Diesbezüglich ist zu beachten, dass die Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen sind (vgl. LEP 3.2 Z). Für den Fall, dass vorhandene Wohnbauflächen oder gemischte Bauflächen nicht genutzt werden können, ist dies zu begründen.

Des Weiteren ist ein Nachweis hinsichtlich der Anwendung flächensparender Siedlungs- und Erschließungsformen in der Begründung mit aufzunehmen. Dabei ist anhand des ermittelten Einwohnerzuwachses der Bedarf an Wohnbaufläche unter Heranziehung ortsüblicher Bebauungsdichten (z.B. Einwohner/Siedlungs- und Verkehrsfläche) und gleichzeitiger Berücksichtigung anzustrebender flächensparender Bauweisen und Erschließungsformen zu ermitteln und damit ein sparsamer Umgang mit der begrenzten Ressource Fläche aufzuzeigen. In vorliegender Planung ist ausschließlich eine flächenintensive Bebauung mit freistehenden Einzel- bzw. Doppelhäusern vorgesehen ist, sollte vor dem Hintergrund des Erfordernisses geprüft werden, ob nicht verdichtete Siedlungsformen möglich wären bzw. darzustellen, wie der Grundsatz RP 14 B II 1.2 sowie der Grundsatz LEP 3. 1 in der gemeindlichen Abwägungsentscheidung berücksichtigt wurde.

Grundsätzlich muss bei der Neuausweisung von Wohnbauflächen der entsprechende Bedarf auch auf Bebauungsplanebene nachgewiesen werden. Dieser ist abhängig von den zu erwartenden Bevölkerungszuwächsen, die sich aus den regelmäßigen Bevölkerungsvorausberechnungen des Landesamtes für Statistik ergeben. So soll die Siedlungs- auf die Bevölkerungsentwicklung abgestimmt werden (vgl. LEP 1.2. 1 Z). Neben den Bevölkerungszuwächsen sollte auch die durch den demographischen Wandel veränderte Altersstruktur sowie die unterschiedlichen Raumannsprüche der Wohnbevölkerung, beispielsweise anhand der durchschnittlichen Haushaltsgößen, berücksichtigt werden (Auslegungshilfe, Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen).

Abwägung:

Die vorliegende Planung kann bei Berücksichtigung des Belangs "Flächensparen" und bei Nachweis des Bedarfs mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.“ Dies wird wie gewünscht, in der Begründung ausführlich erörtert werden.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, AUGSBURG, MIT SCHREIBEN VOM 24.03.2021/ 11-8681.1-32480/2021

Stellungnahme:

„Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren). Von diesen Belangen werden das Flächenmanagement und die Rohstoffgeologie berührt.

Rohstoffgeologie:

Belange der Rohstoffgeologie sind durch die geplante Baumaßnahme nicht unmittelbar betroffen. Vor der Ausweisung ggf. noch notwendiger externer Ausgleichsflächen ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden. Bei Rückfragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Referat 105, Tel. 09281 1800-4751).

Flächenmanagement:

Das Schutzgut Fläche gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB wurde im Umweltbericht für o.g. Verfahren nicht berücksichtigt. Mögliche Vorgehensweisen zur Bewertung des Schutzgutes Fläche können Sie folgenden Dokumenten entnehmen:

<https://www.landesentwicklung->

[bayern.de/fileadmin/user_upload/landesentwicklung/Dokumente/Flaechensparoffensive/AH_Bedar_fsnachweis.pdf](https://www.landesentwicklung- bayern.de/fileadmin/user_upload/landesentwicklung/Dokumente/Flaechensparoffensive/AH_Bedar_fsnachweis.pdf)

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/med/aktuell/planungshilfen_18.19_e-book.pdf

Bei Rückfragen zum Flächenmanagement wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Markus Meyer (Referat 11, Tel. 0821 9071-5060).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Landsberg am Lech (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.“

Abwägung:

Bei der Auswahl der Ausgleichsflächen wird die Stellungnahme zur Rohstoffgeologie beachtet.

Der Flächenbedarf ist durch die derzeit betriebene Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes evident: In der vorliegenden Fassung werden 10,2 – 23,6 ha an Brutto-Wohnbauflächenbedarf dargelegt. Die gegenständlichen, ca. 3,6 ha Bauflächen (netto) sind selbst gegenüber dem niedrigsten ermittelten Netto-Bauflächenwert mit 8,16 ha nicht ausreichend, um den Bedarf für die kommenden 15 Jahre zu decken. Zusätzliche 189 – 209 neue Wohneinheiten in diesem Zeitraum sind durch das gegenständliche Gebiet nicht annähernd zu leisten. Auf Grund der Aktualität der Flächennutzungsplanaufstellung wird als Bedarfsnachweis im Detail auf selbigen verwiesen. Der Leerstand und die Entwicklung der Flächenpotentiale im Innenbereich wird mittel- bis langfristige Prozesse benötigen, die nicht Bestandteil dieser Bauleitplanungen sein können.

Die Gemeinde möchte an dieser Stelle gezielt eine lockere Wohnstruktur mit Einzel- bzw. Doppelhäusern generieren, die auch der überwältigenden Menge an Bauanfragen für diese Gebäudetypen begegnen sollen. Es sollen regulär pro Gebäude nicht mehr als zwei Familien angesiedelt werden. Da der Untergrund Bodendenkmäler aufschließen kann wird die Einrichtung von Tiefgaragen als ungeeignet gesehen. Diese sind jedoch für die Bewältigung des Stellplatzbedarfes im Mehrgeschosswohnungsbau (auch im Format von Einzel- und Doppelhäusern) erforderlich. Bedingt durch die enge Zuwegung am südöstlichen Gebietsrand mit der schmalen Zufahrt sind solche hochverdichteten Wohnbaumodelle ebenfalls als nicht geeignet erkannt worden. Daher ist derzeit im Gebiet die Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude begrenzt worden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Stellungnahmen mit weiteren Einwendungen:

**LANDRATSAMT LANDSBERG, UNTERE IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE,
MIT SCHREIBEN VOM 26.03.21/ 1711.4/100-21/61.5**

Stellungnahme:

(Fachliche Informationen und Empfehlungen)

„Auf Fl. Nr. 403/1 befindet sich eine größere Physiotherapie mit zusätzlichem Wellnessbereich. Für diese Nutzung stehen mindestens 32 Stellplätze für Kunden zur Verfügung. Das nächste Wohngebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Nr. 799 ist nur ca. 5 m vom Rand der nordwestlichen Stellplätze entfernt. Gemäß einer überschlägigen Lärmprognose nach der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz - 6. Auflage - wird unter Zugrundelegung von 2 Parkplatzbewegungen pro Stunde und Stellplatz durch den Betrieb der insgesamt 32 Stellplätze an der Ostfassade des Wohngebäudes tagsüber ein Beurteilungspegel von ca. 57 dB(A) verursacht. Damit wird der maßgebliche Immissionsrichtwert nach TA Lärm von nachts 55 dB(A) überschritten. Somit setzt sich dieses Wohngebäude schädlichen

Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Lärmbelästigungen aus und es sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Die Lärm- Schutzmaßnahmen sind als folgende Festsetzung zum Immissionsschutz in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

- In der Ostfassade des Wohngebäudes mit Nr. 799 sind keine Fenster zu Belüftungszwecken von Aufenthaltsräumen (Wohnzimmer, Schlaf- und Kinderzimmer, Wohnküche, Arbeitszimmer) zulässig. Die Lüftung solcher Aufenthaltsräume hat über Fenster in der Nord- bzw. Südfassade oder Belüftungsanlagen zu erfolgen.

Da die Bebauung dicht ist, wird im Zusammenhang mit der Errichtung von geräuschintensiven Luftwärmepumpen dringend empfohlen, folgende Festsetzung zum Immissionsschutz in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

- „Es ist nur die Errichtung solcher Luftwärmepumpen zulässig, deren ins Freie abgestrahlte Schalleistung 50 dB A nicht überschreitet. Luftwärmepumpen, die diesen Schalleistungspegel nicht einhalten können, sind entweder im Gebäude zu errichten oder entsprechend zu dämmen. Es wird auf den Leitfaden des Landesamtes für Umwelt "Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen (Auszug Teil III)" vom Februar 2011 verwiesen, (http://www.lfu.bayern.de/laerm/luftwaermepumpen/doc/tieffrequente_geraeusche_teil3_luftwaermepumpen.pdf).“

Seitens des Immissionsschutzes sind keine Umstände bekannt, die im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad einer Umweltprüfung bedeutsam wären. Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden im Übrigen keine Einwendungen vorgebracht.“

Abwägung:

Die schalltechnische Untersuchung vom 12.07.2021 des Büros Hcon hils consult, Kaufering liegt vor. Es werden Empfehlungen sog. Auflagenvorschläge für den Baugenehmigungsbescheid vorgeschlagen, welche bei Vorliegen eines entsprechenden Bauantrages an die Genehmigungsbehörde übersandt werden. Das Gutachten selbst wird der Unteren Immissionsschutzbehörde mit der vorliegenden Abwägung übersandt.

Für die Satzung des Bebauungsplanes wird folgender Textvorschlag angegeben „Die schalltechnische Untersuchung der hils consult gmbH, Ing.-Büro für Bauphysik (21055_gew_gu01_v1) vom 12.07.2021 ist in ihrer Gesamtheit als Bestandteil des Bebauungsplans gültig und anzuwenden“. Diesem Vorschlag wird gefolgt, das Gutachten ist Bestandteil des Bebauungsplans, eine entsprechende textliche Aufnahme in der Satzung soll erfolgen.

Für die Errichtung von geräuschintensiven Luftwärmepumpen wird folgende Festsetzung zum Immissionsschutz aufgenommen:

Es ist nur die Errichtung solcher Luftwärmepumpen zulässig, deren ins Freie abgestrahlte Schalleistung 50 dB A nicht überschreitet. Luftwärmepumpen, die diesen Schalleistungspegel nicht einhalten können, sind entweder im Gebäude zu errichten oder entsprechend zu dämmen. Es wird auf den Leitfaden des Landesamtes für Umwelt "Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen (Auszug Teil III)" vom Februar 2011 verwiesen, (http://www.lfu.bayern.de/laerm/luftwaermepumpen/doc/tieffrequente_geraeusche_teil3_luftwaermepumpen.pdf).“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

**BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ U.
DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR, BONN, MIT SCHREIBEN VOM
17.03.21/ 45-60-00//K-VI-217-21-BBP**

Stellungnahme:

„der geplante Standort des Bauvorhabens liegt ca. 11.900 m südwestlich des Flugplatzbezugspunktes, innerhalb des Bauschutzbereiches gemäß § 12 (3) 2b LuftVG des Flugplatzes LECHFELD.

Der geplanten Maßnahme wird, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, bis zu einer maximalen Bauhöhe von 25,00 m (über Grund) zugestimmt.

Sollte es zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat I d, Flughafenstraße 1, 51127 Köln-Wahn einzureichen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es aufgrund der Nähe zum Flugplatz zu Einschränkungen in der Kranhöhe kommen kann. Hierzu bitte ich das entsprechende Antragsformular zu nutzen und dieses direkt an das Luftfahrtamt der Bundeswehr zu senden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die von Liegenschaften/Flugplätzen der Bundeswehr ausgehenden Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden.

Der Immissionsrichtwert nach TA Lärm beträgt für militärische Liegenschaften bei Tag und in der Nacht 65 dB. Außerdem kann mit Fluglärm gerechnet werden. Bei Änderung der Bauhöhe/Bautyp/Standort ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.“

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bauhöhen im Gebiet sind nicht im Größenbereich von 25 m angesiedelt. Ein Hinweis auf die Höhe, den Kraneinsatz und den Fluglärm wird in die Planung eingefügt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Abwägung der Stellungnahmen, wie sie zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgetragen wurden. Die Beteiligung durch öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 22.03.2021 bis 23.04.2021.

Bürger 1, Schreiben ohne Datum

Stellungnahme:

„in folgendem Schreiben möchten ich, stellvertretend für die Familie [...], Stellung zu unserem Anliegen bzgl. des neu ausgewiesenen Baugebietes "Am Nassenwang" nehmen.

Laut der Satzung im Vorentwurf sind im besagten Baugebiet laut § 4 ‚Maß der baulichen Nutzung‘ ‚In Wohngebäuden je Einzelhaus maximal zwei und je Doppelhaushälfte maximal eine Wohneinheit zulässig.‘

Wir denken, dass die Gemeinde Igling von einer Ausweitung dieser Regelung hin zur Zulassung einzelner Parzellen für Mehrfamilienhäuser (bis zu drei unterschiedlich große Parteien in einem Objekt) profitieren kann. Warum? Das möchten wir gerne im Folgenden anhand einzelner allgemeiner, wie auch persönlicher Argumente erläutern.

1. Vorteile von Mehrfamilienhäuser in einer Ausführung für mehrere Generationen

Aktuelle Entwicklungen hinsichtlich der Altersstruktur der Bevölkerung, zusammen mit dem Schlagwort "Pflegenotstand", sind wohl die schwerwiegendsten Argumente für Immobilien, die ein Zusammenleben mehrerer (Familien-)Generationen ermöglichen können. Das althergebrachte Modell der Bauernhöfe inklusive Austragshäusern, wie es sie heute kaum noch gibt, zeigen uns heute, wie sinnvoll das Denken unserer Vorfahren war. Die verschiedenen Generationen konnten sich in ihren verschiedenen Lebensphasen miteinander arrangieren und voneinander profitieren, während das Zuhause für alle Mitglieder bestehen blieb. Jung kümmerte sich um Alt und Alt um Jung. Familienstrukturen können so bestehen bleiben, ohne dass ältere Menschen, die einen Alltag ohne Hilfe oder gar Pflege nicht mehr bewältigen können, entwurzelt und in entsprechenden Einrichtungen untergebracht werden müssen. Andersrum können junge Familien, die ein zeitgemäßes Arbeitsmodell leben, ihre Kinder im Kreise der Familie aufwachsen lassen, ohne eine zu frühe Fremdbetreuung in Kauf nehmen zu müssen. Und dabei werden überlastete Systeme, wie die Kinderbetreuung oder Pflegeeinrichtungen, entlastet. Übrigens macht auch unsere Bundesregierung keinen Hehl daraus, dass der größte Pfeiler unseres Pflegesystems die private Pflege durch Angehörige ist und eine ausreichende Versorgung Pflegebedürftiger auf anders nicht zu gewährleisten wäre. Rund 70 % aller Pflegebedürftigen Bürger werden im privaten Umfeld gepflegt - ein Aspekt, dem nicht nur Achtung gebührt, sondern der auch mit aller Macht unterstützt werden sollte.

Wohnobjekte, die ein ganzheitliches, wertvolles Miteinander von mehreren Generationen ermöglichen, können die Lebensqualität junger, wie auch alter Bewohner, aber auch altersunabhängig massiv steigern und die Gesellschaft im Allgemeinen entlasten.

2. Nachhaltigkeit & geringerer Flächenverbrauch

Ein zweites Argument, das für Mehrfamilienhäuser spricht, liegt auf der Hand: Objekte, in denen mehrere Parteien untergebracht sind, sparen nicht nur Platz, sondern auch Ressourcen. Die Flächen einzelner Parzellen können so effizienter genutzt werden, muss sich die Grundfläche eines Mehrparteienhauses ja nicht maßgeblich von der eines Einfamilienhauses unterscheiden. Hinzu kommt, dass Mehrfamilienhäuser nicht nur im Bau, sondern auch im Alltag ressourcenschonend sind und der einzelne Bewohner weniger Energie (z.B. durch Heizen) verbraucht. Nicht nur bestimmte, einschlägige Parteien erkennen mittlerweile an, dass nachhaltiges Handeln für eine gesunde Gesellschaft und Zukunft nicht nur moralisch erstrebenswert, sondern auf lange Sicht auch kostensparend ist und Folgegenerationen vor Beeinträchtigungen ihrer eigenen Lebensqualität bewahren kann.

3. Persönliche Aspekte

Nichts prägt das eigene Leben so sehr, wie Heimat. Unsere Heimat ist seit bald zwei Generationen das wunderschöne Igling. Meine Eltern [...] wohnen seit 1987 in Igling und betreiben hier nicht nur zwei Gewerbe, sondern zogen hier auch meinen Bruder und mich groß. Mein Bruder Michael (Junior) und ich besuchten beide den Kindergarten Igling, nahmen an zahlreichen schulischen, wie auch gemeindlichen Veranstaltungen teil, waren Mitglieder des Sportvereins, haben die Grundschule Igling besucht und haben unsere schönsten Tage hier, mit Freunden und Familie, in Wäldern und Feldern, zwischen den Baggerseen und der Singold verbracht. Wir wünschen uns nichts mehr, als der nächsten Generation, genau die gleiche, wohlbehütete Kindheit im Kreise dieser idyllischen Gemeinde ermöglichen zu können. Mein Bruder Michael wohnt seit 2019 zusammen mit seiner Freundin in Igling. Ich selbst wohne seit 2017 aus beruflichen Gründen in München, pendele aber jedes Wochenende, oftmals zusammen mit meinem Partner nach Igling, um hier die Zeit mit meiner Familie, im stillen Landleben verbringen zu können. Nicht nur ich bin und bleibe im Herzen ein stolzes Dorfkind (selbst meine Bachelorarbeit beschäftigte sich mit der Hofmark Oberigling), auch mein Partner kann sich keinen schöneren Wohnort vorstellen.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich zuerst dafür, dass Sie alle bis hierhin gelesen haben und meine Argumente hoffentlich nachvollziehen können. Ich bitte inständig darum, dass mein Vorschlag, einzelne Parzellen des neuen Baugebietes für die Bebauung von Mehrfamilienhäusern freizugeben, in Betracht gezogen wird und Zustimmung findet, wobei ich an dieser Stelle betonen möchte (und da greife ich mal eben auf weniger sachliches Vokabular zurück) dass mir nichts an klobigen "Wohnbunkern" liegt. Viel mehr ist uns an individuellen, attraktiven Lösungen für Familien mit Anliegen wie dem unsrigen gelegen. Die aktuelle Satzung schließt unsere Wunschvorstellungen eines Heims leider aus und lässt ihn angesichts mangelnder Bauplätze in enttäuschend weite Ferne rücken.“

Abwägung:

Analog zur Teilabwägung bei 1.3:

Die Gemeinde möchte an dieser Stelle gezielt eine lockere Wohnstruktur mit Einzel- bzw. Doppelhäusern generieren, die auch der überwältigenden Menge an Bauanfragen für diese Gebäudetypen begegnen sollen. Es sollen regulär pro Gebäude nicht mehr als zwei Familien angesiedelt werden. Da der Untergrund Bodendenkmäler aufschließen kann wird die Einrichtung von Tiefgaragen als ungeeignet gesehen. Diese sind jedoch für die Bewältigung des Stellplatzbedarfes im Mehrgeschosswohnungsbau (auch im Format von Einzel- und Doppelhäusern) erforderlich. Bedingt durch die enge Zuwegung am südöstlichen Gebietsrand mit der schmalen Zufahrt sind solche hochverdichteten Wohnbaumodelle ebenfalls als nicht geeignet erkannt worden. Der Verkehr ist über die Zufahrt im Norden noch zu bewältigen. Daher ist derzeit im Gebiet die Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude begrenzt worden.

Bis die Verkehrssituation besser gestaltet werden kann sieht die Gemeinde keine Möglichkeit, die Einwohnerdichte im Gebiet höher anzusetzen. Bei den gestalterischen Festsetzungen hat der Gemeinderat sich in ausführlichen Diskussionen für die vorliegenden Regelungen entschieden. Diese setzen sich aus bereits in der Gemeinde vorhandenen Bauformen zusammen. Der Ortskern mit seinen historischen Strukturen und prägenden Hofstellen wird vom innerörtlichen Bebauungsplan Unterigling erfasst, der als benachbarter Plan ebenfalls bei der Zusammenstellung der vorgenannten Regelungen in die Überlegungen einbezogen wurde. Mehrfamilienhäuser sind zwar in diesem Neubaugebiet nicht vorgesehen, aber an anderer Stelle in der Gemeinde möglich.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Bürger 2, mit Schreiben vom 22.04.2021

Stellungnahme:

„Für den Kauf des Grundstücksstreifens an unserer Westseite hat die Gemeinde Igling unsere Zustimmung zu einem Baufenster über unser Grundstück gefordert. Diese Zustimmung war nur für den Kauf dieses Streifens erforderlich. In unserem diesbezüglichen Schreiben baten wir nicht schlechter gestellt zu werden als die zukünftigen Bauwerber.

Dies ist jetzt in dem Entwurf nicht der Fall. Laut Entwurf ist die Baugrenze 4m von der jetzigen Grundstücksgrenze vorgesehen. Bei den neuen Grundstücken ist entweder keine Baugrenze festgelegt oder sie beträgt nur 3m. Deshalb bitten wir Sie das Baufenster zu korrigieren.

Des Weiteren wurde uns von Herrn Bürgermeister Forst zugesagt, dass der zugekaufte Streifen auch genauso wie andere Flächen außerhalb des Baufensters bebaut werden dürfe (Gartenhaus, Holzlagerhütte etc.). Darum bitten wir Sie, den Satz unter Pkt. 4. 2 der Begründung "auch eine genehmigungsfreie Überbauung soll hier nicht vorkommen" zu streichen.

Aus unserer Sicht möchten wir zu bedenken geben, dass die Straße "Am Nassenwang" für die Verkehrsanbindung des sehr großen Baugebietes auf Grund der Engstelle an der Einmündung in die Unteriglingerstr. nicht geeignet ist. Da der Hauptverkehr Richtung Süden zu erwarten ist, wird sich die Gefahrensituation an dieser Stelle noch verschärfen. Langfristig betrachtet wäre ein Anschluss an die Kitzighoferstr. eine sinnvolle Alternative. Dies wäre auch der kürzeste Weg Richtung KiTa und Schule.

Laut Begründung unter Punkt 4. 3 dienen die gestalterischen Festsetzungen dem Erhalt des Ortsbildes. "Die Farbwahl von Dach und Fassade ist auf die in der Gemeinde üblichen Ausprägungen abgestellt." Wir sind der Meinung, dass bei den Dachaufbauten auch die ortsüblichen Ausführungen als Maßstab genommen werden sollten.

Darum wären wir dafür, dass die folgenden Punkte unter § 8 wie folgt abgeändert werden:

8.7.3 Es ist nur eine Art und Größe für die Dachaufbauten einer kompletten Dachseite zulässig.

8.7.4 Zwerchgiebel oder Widerkehre müssen in Bezug auf die Dachneigung mit einer maximalen Toleranz von 5 Grad wie das Hauptgebäude ausgeführt und wie das Hauptgebäude eingedeckt sein. Eine Festlegung auf eine maximale Anzahl von Dachaufbauten ist unserer Meinung nach nicht nötig, da im Punkt 8. 7. 1 bereits eine Höchstgrenze für Dachaufbauten (max. 1/3 der gesamten Gebäudelänge pro Dachseite) festgelegt ist. Es gibt in der Gemeinde ausreichend gute Beispiele für eine gelungene Dachflächengestaltung. Dazu zählen unserer Ansicht nach auch zwei kleine Zwerchgiebel statt einem Großen. Laut den gestalterischen Festsetzungen ist das Obergeschoß als Dachgeschoß auszuprägen. Es soll auch kein Kriechspeicher möglich sein. Da sich immer mehr Bauwerber aufgrund der hohen Grundstücks- und Baukosten für einen Neubau ohne Keller entscheiden müssen, wäre ein Kriechspeicher jedoch ein guter alternativer Lagerraum.“

Abwägung:

Die Baugrenze der westlichen Bauzeile liegt 8 m von der bisherigen Grundstücksgrenze entfernt, die der Bestandsgrundstücke nur 4 m von dieser. Von einer Schlechterstellung kann daher nicht gesprochen werden. Bisher wurden die Kaufabsichten nicht konkretisiert. Sobald der Grundstückserwerb verbindlich absehbar ist, kann eine auf die zu erwartenden Grundstücksverhältnisse angepasste Baugrenze festgesetzt werden.

Zur Rücksichtnahme und, um Konflikte zu vermeiden hat sich die Gemeinde dazu entschieden, mindestens 12 m Distanz zwischen den Baugrenzen zu halten.

Die Zufahrt „Am Nassenwang“ ist sehr schmal und wird auf nachgelagerter Ebene (Verkehrsordnung) als Einbahnstraße ins Gebiet führen. Die Ausfahrt wird nur über die neu Geschaffene Zuwegung im Norden möglich sein.

Die Gemeinde folgt der Anregung und beschränkt die Anzahl der Aufbauten in § 8.7.4 nicht mehr. Die Charakterisierung der „I+D“-Bebauung ist ohne Kriechspeicher. Ist ein solcher gewünscht, so muss auf die reguläre zweigeschossige Bebauung zurückgegriffen werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Bürger 3, mit Schreiben vom 21.04.2021

Stellungnahme:

„Nach Einsicht des Entwurfs des Bebauungsplans samt Begründung in der Fassung vom 09.03.2021 enthält der Entwurf keine in Betracht gezogene Praxiserweiterung. Mögliche Planskizzen liegen seit den letzten Besprechungen in der Verwaltungsgemeinschaft bereits vor.“

Für weitere Vorschläge nach der Prüfung durch das Landratsamt sind wir, wie telefonisch mit Herrn Piller besprochen, gerne offen. Danke im Voraus. Bei Rückfragen stehen wir jederzeit ebenfalls gerne zur Verfügung.

(Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes)

„Im Bebauungsplan wurde die besprochene Praxiserweiterung der Praxis Storhas nicht berücksichtigt. Wir bitten um Prüfung der Änderungsmöglichkeiten.“

Abwägung:

Die Planunterlagen liegen dem Bauamt vor. Zum Vorentwurfsstand lagen noch keine Aussagen zur Verträglichkeit des Praxisbetriebes mit der geplanten Wohnnutzung im allgemeinen Wohngebiet vor. Wenn die Erweiterungsabsichten den Planungen der Gemeinde für ein allgemeines Wohngebiet nicht zuwiderlaufen, können die Absichten zum Entwurf berücksichtigt werden. In der Planzeichnung werden die Baugrenzen für die Erweiterung dann angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Bürger 4, mit Schreiben vom 18.04.2021

Stellungnahme:

„das Flurstück Nr. 406 grenzt direkt an das geplante Baugebiet. Zudem führt die bestehende öffentliche Straße " Am Nassenwang" ebenfalls südlich an diesem Flurstück vorbei. Somit haben wir als Eigentümer und Bewohner ein starkes Interesse an der geplanten Erschließung des Baugebietes. In der Begründung vom 09.03.2021 heißt es unter Punkt 5. 1 Verkehr:

" Gebietsintern wird der Ausbau der bereits vorhandenen Straßenteile "Am Nassenwang" die einzelnen Grundstücke an das vorgenannte, überregionale Verkehrsnetz anbinden."

Nach Durchsicht des o. g. Bebauungsplanentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

Die geplante Erschließung des Baugebietes ist unseres Erachtens nicht gesichert bzw. nicht abschließend geklärt. Im Norden ist eine neue Zufahrt von der Unteriglinger Straße zum Planungsgebiet vorgesehen. Mit dem Zusammenschluss der bestehenden Straße "Am Nassenwang" entsteht eine Ringstraße mit zwei Zufahrten. Die neu geplante Zu- und Abfahrt im Norden sehen wir äußerst kritisch, da sich diese direkt an einer stark befahrenen Ortseinfahrt (Richtung Norden nach Hurlach) befindet. Hier ist trotz geltender Geschwindigkeitsregelungen und den geplanten baulichen Änderungen weiterhin mit Geschwindigkeiten deutlich über den erlaubten 50 km/h zu rechnen. Durch den Zu- und Abfahrtverkehr zum geplanten Baugebiet mit 50 neuen Bauplätzen sehen wir hier eine erhöhte Unfallgefahr. Die Anwohner werden auf die bestehende Zufahrtstraße "Am Nassenwang" südlich unseres Grundstückes ausweichen. Diese Straße ist allerdings sehr schmal. An der engsten Stelle ist die öffentliche Straße lediglich ca. 4, 40 m breit. Die bestehende Straße ist nicht für Gegenverkehr und das zu erwartende Verkehrsaufkommen ausgelegt.

Zusätzlich wird der Straßenraum in diesem Bereich durch eine 17 m lange Grenzbebauung auf dem Flurstück Nr. 64 eingeengt. Es wird unweigerlich zu Konflikten kommen, die nicht im Sinne des nachbarschaftlichen Friedens sein können. Neu ausgewiesen werden insgesamt 48 Bauplätze als EFH und DH. Pro Wohneinheit werden nach der aktuellen Stellplatzsatzung mind. zwei Stellplätze gefordert, ohne Berücksichtigung von möglichen Einliegerwohnungen. Insgesamt ist mit über 100 Stellplätzen/PKW zu rechnen. Dieser zusätzliche neue Verkehr muss über das geplante Verkehrssystem "Am Nassenwang" erschlossen werden können. Dieses Ziel sehen wir beim

vorliegenden Konzept bisher nicht gesichert. Daher bitten wir Sie, unsere Einwände sorgfältig zu prüfen und in der weiteren Planung zu berücksichtigen.
Bei Rückfragen stehen wir gerne persönlich zur Verfügung. Vielen Dank.“

Abwägung:

Die Erschließungsplanung wird parallel mit der Bauleitplanung durchgeführt. Es ist vorgesehen, die enge Zufahrt „Am Nassenwang“ als Einbahnstraße zur Einfahrt zu deklarieren. Die zu erwartenden Verkehrsmengen können gemäß Erschließungsplanung dort (mit der geschwindigkeitsdämpfenden Anlage der Verkehrsflächen am Ortsausgang) verkehrssicher gestaltet und bewältigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Bürger 5, mit Schreiben vom 22.04.2021

Stellungnahme:

„In der ausgelegten Fassung des Bebauungsplans "Am Nassenwang" vom 09.03.2021 ist laut unseren Informationen für die Grundstücke 404/1-3 ein Abstand der Baugrenze mit 4m von der aktuellen westlichen Grundstücksgrenze bemessen. Da die Grundstückseigentümer beabsichtigen, zusätzlich 5m westlich des Grundstücks zu erwerben, wäre damit die Baugrenze 9m von der neuen Grenze. Dagegen hätte der neue Bauplatz westlich der 5m nur 3m Abstand zur Baugrenze. Für uns sind 9m unverhältnismäßig Grundstücksgrenze zu legen um eine Verhältnismäßigkeit zu wahren.“

Abwägung:

Die Baugrenze der westlichen Bauzeile liegt 8 m von der bisherigen Grundstücksgrenze entfernt, die der Bestandsgrundstücke nur 4 m von dieser. Von einer Schlechterstellung kann daher nicht gesprochen werden. Bisher wurden die Kaufabsichten nicht konkretisiert. Sobald der Grundstückserwerb verbindlich absehbar ist, kann eine auf die zu erwartenden Grundstücksverhältnisse angepasste Baugrenze festgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Beschluss:

Der Gemeinderat Igling nimmt die zur öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen abwägend zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

5. Billigungsbeschluss zum Bebauungsplan "Am Nassenwang"

Zurückgestellt

6. Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Überdachung der Hoffläche und Festmistplatte auf dem Flurstück 245, Gemarkung Holzhausen

Sachverhalt:

Es wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Überdachung der Hoffläche und Festmistplatz auf dem Flurstück 245 der Gemarkung Holzhausen, gestellt.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und richtet sich nach den Vorgaben des § 35 BauGB.

Die Voraussetzung der Privilegierung wird von Seiten des Landratsamtes Landsberg am Lech geprüft.

Die Zufahrt auf das Grundstück ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Bauantrag: Neubau einer Überdachung der Hoffläche und Festmistplatz auf dem Grundstück 245 der Gemarkung Holzhausen, wird erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

7. Auftragsvergabe - Sanierung der Zufahrt zum Wertstoffhof Igling

Sachverhalt:

Ein Teil der Zufahrt ist auf privatem Grund. Die Eigentümer haben der Gemeinde schriftlich Zusage zur Sanierung der Straße erteilt.

Mit der Übersendung der Unterlagen am 19.07.2021 wurden 13 Firmen aufgefordert, ein entsprechendes Angebot abzugeben.

Es haben 8 Firmen ein Angebot abgegeben.

Nach Auswertung der Unterlagen soll der Auftrag an die folgende Firma, mit dem wirtschaftlichsten Angebot, vergeben werden.

| | |
|------------------------------------|---|
| Beauftragte Firma: | Strommer Tiefbau |
| Anschrift: | Dießener Straße 14 86956 Schongau |
| Maßnahme: | Sanierung der Zufahrt zum Wertstoffhof Igling |
| Angebot vom: | 30.07.2021 |
| Angebotssumme (brutto): | 34.248,20 EUR |
| Zusätzliche Vereinbarungen: | |
| Hinweise: | |

Beschluss:

Die Gemeinde Igling erteilt den Auftrag für die Sanierung der Zufahrt zum Wertstoffhof der vor genannten Empfehlung an die Firma Strommer Tiefbau GmbH, Dießener Straße 14,86956 Schongau, in Höhe der Angebotssumme von 34.248,20 EUR/brutto.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

8. Vergabe - Planungsarbeiten Sanierung Bahnhofstraße

Sachverhalt:

Am 22.06.2021 wurden im Rahmen der Ausschreibung zu den Planungsarbeiten „Sanierung Bahnhofstraße“ mit Übersendung der Unterlagen vier Unternehmen aufgefordert, ein entsprechendes Angebot abzugeben.

Nach Auswertung der Unterlagen durch die Verwaltung soll der Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot vergeben werden.

Die Ausschreibung zu den Planungsarbeiten umfasst die Sanierung der Äußeren und Inneren Bahnhofstraße in einem geschätzten Kostenvolumen von 200.000,00 Euro/netto.

Ein Teilstück der Schlossstraße soll ebenfalls im Zuge der Sanierung erneuert werden.

Beschluss:

Bezugnehmend auf die Ausschreibung vom 22.06.2021 zur Sanierung der inneren und äußeren Bahnhofstraße in Igling in geschätzter Höhe von 200.000,00 Euro erteilt der Gemeinderat Igling den Auftrag für die Planungsarbeiten gemäß der vorgenannten Empfehlung an das Ingenieurbüro MOD-PLAN, Poststr. 5, 87616 Marktoberdorf, in Höhe der Angebotssumme von 15.025,89 Euro/brutto.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

9. Mehrkosten Kommunalen Wohnungsbau "Veilchenstraße"

Im Rahmen der wöchentlichen Jour Fix auf der Baustelle Kommunalen Wohnungsbau „Veilchenstraße“ mussten des Öfteren baurelevante Entscheidungen getroffen werden, die vorab nicht über das Leistungsverzeichnis des beauftragten Baumeistergewerkes abgedeckt waren. Aus diesem Grund sind nun im Zeitraum von 28.04. bis 06.05.2021 Mehrkosten entstanden.

Bürgermeister Günter Först stellt dem Gremium die Auflistung dieser Mehrkosten in Höhe von 18.544.37,00 Euro/brutto vor und bittet um Genehmigung dieses Nachtrags, um bauliche Verzögerungen zu vermeiden.

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten die einschlägigen Unterlagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Igling erteilt sein Einvernehmen zu den vorgelegten Mehrkosten in Bezug auf den Kommunalen Wohnungsbau „Veilchenstraße“ in Höhe von 18.544.37,00 Euro/brutto.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

10. Antrag des Schützenvereins Unterigling - Zuschuss "Weißes Lamm"

Bürgermeister Först erhält am 20.07.2021 einen schriftlichen Antrag von Johann Solygan, Vorstand Schützenverein Unterigling. In diesem Antrag bittet der Vorstand um eine Aufstockung des gemeindlichen Zuschusses für den Unterhalt des Vereinlokals „Weißes Lamm“ von derzeit 250 Euro auf nunmehr 300 Euro monatlich. Aufgrund der Corona-Pandemie hat der Verein finanzielle Einbußen zu verkraften.

Beschluss:

Der Gemeinderat Igling beschließt, den bisherigen gemeindlichen Zuschuss für den Schützenverein Unterigling zum Unterhalt des Vereinslokales „Weißes Lamm“ in Höhe von 250 Euro monatlich auf insgesamt 300 Euro monatlich zu erhöhen. Diese Erhöhung ist wirksam für die Dauer eines Jahres und gilt für 2022.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

11. Sportplatzbelegung Holzhausen

Am 05.07.2021 ist Bürgermeister Günter Först ein Schreiben von Herrn Mayr bezüglich der Nutzung des Fußballplatzes in Holzhausen zugegangen. Als Anlieger will er eine unkontrollierte Benutzung des Platzes durch auswärtige Spieler beobachten. In seinem Schreiben bittet er darum, die Nutzung des Platzes vorrangig Einheimischen zu gestatten.

Bürgermeister Först erklärt dem Gremium, dass es sich bei der besagten Gruppe um Sportler handelt, die seit vielen Jahren dort spielen und für die Benutzung des Fußballplatzes etwas zahlen. Sie spielen regelmäßig jeden Dienstag und werden nun aus diversen Gründen auf den Donnerstag wechseln.

Eine weitere Gruppe, die Herr Först dort angetroffen hat, ist ebenfalls bereit, dafür zu bezahlen, wenn sie regelmäßig sonntags dort Sport treiben können. Auch diese Gruppe wird nun regelmäßig sonntags gegen Entgelt dort spielen.

Zweite Bürgermeister Frau Jetzt-Schwarz erklärt, dass mit den so eingenommenen Mietzahlungen die Rasenpflege bestritten und damit die Qualität des Platzes erhalten werden kann.

Eine Nutzung über Gebühr auswärtiger Spieler kann das Gremium nach Diskussion nicht feststellen. In Holzhausen selbst gibt es derzeit keine Spielgruppierungen. Eine Einschränkung örtlicher Mannschaften und Spieler kann deshalb ebenfalls nicht festgestellt werden.

Das Gremium lehnt einen sogenannten Belegungsplan aus organisatorischen Gründen ab. Eine Nutzung nur für ordnungsgemäß angemeldete Gruppen findet Konsens. Im Dorfblatt soll nun darauf hingewiesen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Igling beschließt, den derzeit zwei ordnungsgemäß angemeldeten Gruppen die Nutzung des Sportplatzes in Holzhausen zu gestatten. Die Nutzung des Platzes durch weitere Gruppen bedarf eines Beschlusses des Gremiums.

Einstimmig beschlossen
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

12. Vorschläge Verleihung Kommunalen Dankurkunde und Verdienstmedaille 2022

Bürgermeister Först weist auf die Möglichkeit hin, Ehrenamtliche innerhalb der Gemeinde für die Verleihung der Kommunalen Verdienstmedaille in Gold, Silber oder Bronze vorzuschlagen. In Frage kommen Ehrenamtliche, die 15, 20, 30 Jahre oder länger ihren Dienst leisten.

Er bittet das Gremium darum, Vorschläge inklusive Lebenslauf der Person, an ihn zu richten bis spätestens Mittwoch, 13.10.2021, damit die Unterlagen beim Landratsamt eingereicht werden können.

13. Bericht des Bürgermeisters

- Bürgermeister Först berichtet dem Gremium über seine Teilnahme am ILE-Seminar; auch Zweite Bürgermeisterin Jetzt-Schwarz hatte daran teilgenommen.

Im Rahmen des Seminars wurde beschlossen, einen ILE-Rat zu gründen, der sich aus Ratsmitgliedern und engagierten Bürgern der teilnehmenden Gemeinden zusammensetzen soll. Ziel des Rates: Bürgern und Gremien Informationen über ILE-Projekte zu vermitteln. Der ILE-Rat setzt sich aus 35 Mitgliedern zusammen, je fünf aus allen beteiligten Gemeinden.

Wer Interesse hat, am Rat mitzuwirken, soll sich bis spätestens 12.08.2021 bei Bürgermeister Först melden.

- Bürgermeister Först teilt mit, dass gestern ein Darlehen bei der Raiffeisenbank zu 0% Zinsen/Laufzeit 1 Jahr, aufgenommen wurde.

14. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

- **Herr Graf von Maldeghem:** Die geänderten Sommer-Öffnungszeiten des Wertstoffhofs finden sich nur auf der Website des Landratsamtes, nicht auf der gemeindlichen Internetseite. Bürgermeister Först wird die Anregung an die Verantwortliche weitergeben.

An der Verkehrsinsel zum Sportheim befindet sich noch ein Baustellenschild. Gehört es zum Glasfaser-Ausbau?
Bürgermeister Först erklärt, es zu überprüfen.

- **Frau Jetzt-Schwarz:** Die Notleuchten am Weiher können jetzt abgebaut werden

- **Herr Benisch:** Die Zeitschaltuhren an den Notleuchten gehören ihm, er bittet um Rückgabe

- **Herr Höfler:** Hat sich am Meldesystem der FFW etwas geändert? Er ist verwundert über die Häufigkeit der Einsätze.
Bürgermeister Först klärt auf, dass die Alarmierung nicht vom Feuerwehrhaus Igling ausgeht, sondern von anderer Stelle.

- **Herr Heiland:** Die Gewährleistung für den Asphalt am Vorplatz des Sportplatzes müsste jetzt auslaufen. Wenn ja, bittet er um Information.
Bürgermeister Först verspricht die Überprüfung.

- **Herr Stannecker:** Die Wiese am VG-Gebäude blüht und bietet abends ein Heuschrecken- und Grillenkonzert – Gemeinde gibt positives Beispiel gegen kurzgemähte Gärten.

Bibervorkommen westlich des Eselsbergs: Herr Stannecker hat einen Biberbau gesichtet an der Nordseite der Bahn, der fast 1,5 Meter hoch ist.
Bürgermeister Först berichtet, dass sich die Gemeinde derzeit deswegen in Verhandlungen mit der DB befindet. Es ist nicht Aufgabe der Kommune, die Biberbauten zu entfernen.

Um 20.41 Uhr schließt Erster Bürgermeister Günter Först die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Igling.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günter Först
Erster Bürgermeister

Regine Pätz
Schriftführung